

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für](#)
[Zivilsachen](#) [Unterhaltspflichten](#) Gibraltar

Unterhaltspflichten

Gibraltar

Gibraltar

Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge

Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltsentscheidungen ist

Clerk to the Magistrates' Court

32- 36 Town Range

Gibraltar

Tel.: +350 2007 0471

Fax: +350 2004 0483

Zuständig für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung ist

Clerk to the Magistrates' Court

32 - 36 Town Range

Gibraltar

Tel.: +350 2007 0471

Fax: +350 2004 0483

Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe

Die Anfechtung einer über den Rechtsbehelf ergangenen Entscheidung erfolgt
beim Supreme Court.

Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren

Artikel 19 gilt nicht für das Vereinigte Königreich, da das Haager Protokoll von 2007 für das Vereinigte Königreich nicht rechtsverbindlich ist.

Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden

Minister for Justice,

Ministry of Education, Justice and International Exchange of Information

771 Europort

Gibraltar

Tel.: + 350 2005 9267

Fax: + 350 2005 9271

E-Mail: moj@gibraltar.gov.gi

Artikel 71 1. (f) – Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen

Clerk to the Magistrates' Court

32 - 36 Town Range

Gibraltar

Tel.: +350 2007 0471

Fax: +350 2004 0483

Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke

Für das gesamte Vereinigte Königreich ist Englisch die maßgebliche Sprache für Übersetzungen der in den Artikeln 20, 28 und 40 genannten Schriftstücke.

Artikel 71 1. (h) – Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden

Die Kommunikation der Zentralen Behörden des Vereinigten Königreichs mit anderen Zentralen Behörden erfolgt ausschließlich in englischer Sprache.

■ Letzte Aktualisierung: 17/02/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.